

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 16.02.1815 publ. 23.02.1815

Zahle interessirten Publicums, als auch zur Nachachtung für die dießseitigen Behörden zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr die durch das Publicandum vom 23. October v. J. angeordneten Einschränkungen und Vorsichtsmaaßregeln aufgehoben worden, mithin die aus den genannten Häfen des Mittelländischen Meeres kommenden Schiffe von nun an keiner besondern Visitation oder Quarantaine unterworfen sind.

19) Cammer-Bekanntmachung
vom 16. Febr. publ. 23. Febr. 1815.

Freijahre der
neuen Anbauer.

In Beziehung auf den §. 10. der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December 1814. wegen vorläufiger Wiederherstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, Se. Herzogl. Durchlaucht gnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß denjenigen neuen Anbauern, deren verordnungsmäßige Freijahre vor der Einführung des Französischen Steuer-Systems noch nicht abgelaufen gewesen sind, und die für den Rest dieser Freijahre auch während der Französischen Occupation keine Befreyung genossen haben, der noch übrige Theil derselben gegenwärtig, vom 1. Januar d. J.